

# RS OGH 1979/6/13 3Ob505/79, 6Ob516/80, 1Ob597/80, 4Ob547/80, 6Ob706/80, 7Ob690/81, 1Ob537/82, 1Ob790

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1979

## Norm

ABGB §142 Abs2 Ca

ABGB §142 Abs2 F

ABGB §176 B

ABGB §177 B

## Rechtssatz

Das ABGB enthält in seiner neuen Fassung (idF KindGBGBI 1977/403) keine § 142 Abs 2 ABGB entsprechende Bestimmung. Durch die Nichtübernahme einer § 142 Abs 2 ABGB aF ähnliche Bestimmung ist deutlich, dass eine einmal getroffene Regelung, welchem Elternteil alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144 ABGB) allein zustehen sollen, nicht bereits bei geringfügiger Veränderungen der Interessenlage, sondern nur dann geändert werden soll, wenn das Wohl des Kindes oder der Kinder gefährdet ist, wenn also besonders wichtige Gründe vorliegen und Änderungen dringend geboten sind. Hier ist ein noch strengerer Maßstab anzulegen als nach der alten Rechtslage.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 505/79

Entscheidungstext OGH 13.06.1979 3 Ob 505/79

Veröff: EvBl 1979/185 S 490

- 6 Ob 516/80

Entscheidungstext OGH 13.02.1980 6 Ob 516/80

Beisatz: Immer wird es dabei entscheidend auf die gesamten Umstände des jeweiligen Falles ankommen. (T1)

- 1 Ob 597/80

Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 597/80

Auch

- 4 Ob 547/80

Entscheidungstext OGH 04.11.1980 4 Ob 547/80

Veröff: ÖA 1982,36

- 6 Ob 706/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 6 Ob 706/80

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Es muss vor allem die in der seinerzeitigen Vereinbarung zum Ausdruck gebrachte Gesamtbeurteilung des Vaters von Gewicht sein, ungeachtet der ihm bekannten Eigenheiten der Persönlichkeit seiner Ehefrau derem alleinigen Sorgerecht für das Kind zuzustimmen. Diese subjektive Wertung durch den damals unmittelbar für das Kind mitverantwortlichen Vater als solche kann bei der nun vorzunehmenden objektiven Beurteilung durch das Gericht nicht berücksichtigt bleiben. (T2)

- 7 Ob 690/81

Entscheidungstext OGH 12.08.1981 7 Ob 690/81

„nur: Durch die Nichtübernahme einer § 142 Abs 2 ABGB aF ähnliche Bestimmung ist deutlich, dass eine einmal getroffene Regelung, welchem Elternteil alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144 ABGB) allein zustehen sollen, nicht bereits bei geringfügiger Veränderungen der Interessenlage, sondern nur dann geändert werden soll, wenn das Wohl des Kindes oder der Kinder gefährdet ist, wenn also besonders wichtige Gründe vorliegen und Änderungen dringend geboten sind. Hier ist ein noch strengerer Maßstab anzulegen als nach der alten Rechtslage. (T3)

- 1 Ob 537/82

Entscheidungstext OGH 03.03.1982 1 Ob 537/82

„nur: Eine einmal getroffene Regelung, welchem Elternteil alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144 ABGB) allein zustehen sollen, soll nicht bereits bei geringfügigen Veränderungen der Interessenlage, sondern nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder der Kinder gefährdet ist, wenn also besonders wichtige Gründe vorliegen und Änderungen dringend geboten sind. (T4)

- 1 Ob 790/83

Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 790/83

„nur T4

- 8 Ob 655/84

Entscheidungstext OGH 17.01.1985 8 Ob 655/84

„nur T4

- 3 Ob 553/85

Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 553/85

„Auch; nur T4

- 8 Ob 660/85

Entscheidungstext OGH 23.01.1986 8 Ob 660/85

- 7 Ob 553/86

Entscheidungstext OGH 24.04.1986 7 Ob 553/86

„nur T4

- 8 Ob 601/86

Entscheidungstext OGH 28.08.1986 8 Ob 601/86

„nur T3

- 7 Ob 542/87

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 542/87

- 8 Ob 572/87

Entscheidungstext OGH 21.05.1987 8 Ob 572/87

„Auch; nur T4

- 6 Ob 730/87

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 730/87

„nur T4; Beisatz: Kein Grund für eine Änderung, wenn laut Sachverständigengutachten eine Erziehung des Kindes beim Vater wahrscheinlich günstiger wäre als bei der Mutter. (T5)

- 7 Ob 616/88

Entscheidungstext OGH 14.07.1988 7 Ob 616/88

„nur T4; Beisatz: Aber auch hier steht das Wohl des Kindes im Vordergrund, sodaß der Grundsatz der Kontinuität allenfalls zurückzutreten hat. (T6)

- 2 Ob 596/88  
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 2 Ob 596/88  
nur T4; Beis wie T6
- 7 Ob 584/89  
Entscheidungstext OGH 18.05.1989 7 Ob 584/89  
Auch; nur T4; nur: Das ABGB enthält in seiner neuen Fassung (idF KindG BGBI 1977/403) keine § 142 Abs 2 ABGB entsprechende Bestimmung. (T7)
- 1 Ob 647/89  
Entscheidungstext OGH 11.10.1989 1 Ob 647/89  
Auch; Beis wie T5
- 8 Ob 511/90  
Entscheidungstext OGH 25.01.1990 8 Ob 511/90  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Wegen geänderter Verhältnisse, zumindest aber wegen Gefährdung des Kindeswohls, kann jederzeit ein Antrag auf Abänderung der getroffenen Regelung gestellt werden. (T8)
- 6 Ob 544/91  
Entscheidungstext OGH 25.04.1991 6 Ob 544/91  
nur T3
- 6 Ob 2074/96k  
Entscheidungstext OGH 08.05.1996 6 Ob 2074/96k  
nur T4
- 10 Ob 92/00b  
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 Ob 92/00b  
Vgl auch; Beis wie T8
- 7 Ob 174/00i  
Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 174/00i  
Vgl auch
- 10 Nd 511/01  
Entscheidungstext OGH 13.08.2001 10 Nd 511/01  
Vgl auch; Beisatz: Im Falle der Übertragung der Obsorge ist insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung das Kindeswohl konkret gefährdet ist. (T9)
- 7 Ob 47/06x  
Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 47/06x  
Auch; nur T4
- 2 Ob 129/06v  
Entscheidungstext OGH 10.08.2006 2 Ob 129/06v  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Das Kindeswohl (§ 178a ABGB) stellt als Grundprinzip des Kindschaftsrechtes ein vorrangiges Entscheidungskriterium dar. (T10); Beisatz: Hier: Inkognitoadoption. (T11); Veröff: SZ 2006/117
- 7 Ob 182/10f  
Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 182/10f  
Auch
- 9 Ob 54/10x  
Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 Ob 54/10x  
Auch; nur T4; Beisatz: Die Entziehung der Obsorge ist demnach nur dann geboten, wenn der das Kind betreuende Elternteil seine Erziehungspflichten vernachlässigt, seine Erziehungsgewalt missbraucht oder den Erziehungsaufgaben nicht gewachsen ist. Ob dies zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T12)
- 10 Ob 68/11i  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 68/11i  
Auch
- 5 Ob 188/11z  
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 188/11z  
nur auch wie T4; Auch wie T1; Auch wie T12; Beisatz: Bei der Beurteilung dieser Frage muss ein strenger Maßstab

angelegt werden. (T13)

**Schlagworte**

Die Gleichstellungen ab 1 Ob 537/82 erfolgten ohne Bezug zu § 142 ABGB.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0047916

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

16.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)